

218**Ministerratssitzung**

Beginn: 9 Uhr

Dienstag, 29. Juni 1954

Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlägl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung. III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Ärztegesetzes. IV. Personalangelegenheiten. V. [Zusammenstellung des Presseamts der Bayer. Staatskanzlei]. [VI. Sonderheft der Zeitschrift „Bayerland“]. [VII. 76. Deutscher Katholikentag 1954 in Fulda]. [VIII. Landesentwicklungsplan]. [IX. Einladung der Universität Greifswald an Studenten der Universität München].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954)¹

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet, entgegen der Empfehlung des Agrarausschusses habe sich im Rechtsausschuß keine Mehrheit für die Ablehnung des Gesetzentwurfs gefunden. Der Ausschuß habe vielmehr mit überwiegender Mehrheit beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß das Kabinett wohl einstimmig der Meinung sei, den Entwurf zwar nicht abzulehnen, aber den Vermittlungsausschuß anzurufen; dabei müsse sich die Anrufung wohl auf einige besonders wichtige Punkte beschränken.

Staatsminister *Weinkamm* teilt mit, bei einer Sitzung des Richterwahlausschusses, an der neun Justizminister teilgenommen haben, habe man auch das Straffreiheitsgesetz beraten. Dabei sei man zu der Auffassung gekommen, daß es zweckmäßig sei, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, aber eine Erklärung abzugeben, die sich gegen die Veränderungen des Entwurfs durch den Bundestag richte. Die Schwierigkeiten mit der Amnestie seien so groß, daß es nicht verantwortet werden könne, wenn durch Anrufung des Vermittlungsausschusses die Verabschiedung des Entwurfs unter Umständen bis in den Herbst hinein verzögert würde. Diese Gefahr bestehe deshalb, weil die letzte Bundestagssitzung bereits am 15. Juli 1954 stattfinde. Die Justizminister hielten es deshalb für wirkungsvoller, wenn der Bundesrat lediglich eine Erklärung abgebe,

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält den von den Justizministern der Länder vorgeschlagenen Weg für unzweckmäßig und empfiehlt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, sich aber nur auf eine gewisse Anzahl von Punkten zu beschränken; das Verfahren könne dann in 14 Tagen erledigt sein. Erst wenn der Bundestag sich über die Vorschläge des Vermittlungsausschusses hinwegsetze, könne der Bundesrat eine Erklärung abgeben, daß er zwar zustimme, die vorgesehene Regelung aber für sehr bedenklich halte. Er könne sich aber – wie gesagt – nicht damit einverstanden erklären, wenn jetzt mit oder ohne Erklärung einfach zugestimmt werde.

¹ Vgl. Nr. 213 TOP II u. Nr. 217 TOP IV.

Staatsminister *Weinkamm* unterstreicht nochmals die Notwendigkeit, zu einem baldigen Abschluß der Amnestie zu kommen.

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet dann über die Sitzung des Rechtsausschusses und zwar zunächst über die in der BR-Drucks. Nr. 208/1/54 unter Ziff. I zusammengefaßten Empfehlungen. Die Empfehlung unter Ziff. I betreffe den Stichtag. Hier werde vorgeschlagen, auf die Regierungsvorlage zurückzugehen und als Stichtag den 9. September 1953 anstatt des vom Bundestag beschlossenen Termins, 1. Januar 1954, zu nehmen.

Der Ministerrat beschließt, dieser Empfehlung zuzustimmen.

Ministerialrat *Dr. Gerner* fährt fort, Ziff. 2 befasse sich mit dem § 3, also mit der Amnestie für Straftaten, die aus Not begangen worden seien. Entgegen der Regierungsvorlage wolle der Bundestag diejenigen Straftaten unter die Amnestie fallen lassen, bei denen keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (statt 6 Monaten) ausgesprochen worden sei. Der Rechtsausschuß empfehle, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Es wird beschlossen, auch dieser Empfehlung zuzustimmen.

Ministerialrat *Dr. Gerner* kommt dann auf Ziff. 3 a zu sprechen, nämlich die Amnestie für Steuer- und Monopolvergehen; der Finanzausschuß sei der Meinung, daß auch insoweit die Regierungsvorlage mit dem Stichtag 9. September 1953 wieder hergestellt werden müsse.

Auch diese Empfehlung wird unterstützt, wobei festgestellt wird, daß die Empfehlung unter Ziff. 3 b damit entfällt.

Ziff. 4: Die Empfehlung wird gleichfalls unterstützt.

Ziff. 5: Ministerialrat *Dr. Gerner* führt aus, hier handle es sich um den § 8: Nachrichtentätigkeit. Zu diesem Punkt habe sich im Rechtsausschuß keine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gefunden, es sei vielmehr beschlossen worden, die Streichung des § 8 überhaupt vorzuschlagen.

Staatsminister *Zietsch* und Staatssekretär *Dr. Nerreter* sprechen sich für die Streichung aus, während Ministerpräsident *Dr. Ehard* und Staatsminister *Dr. Oechsle* der Meinung sind, die Streichung sei doch nicht zu erreichen, infolgedessen sei es zweckmäßig, sich auf eine Verbesserung zu beschränken, d.h. auf die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont noch, daß es sich hier um den Angelpunkt der Amnestie handle und wohl kaum Aussicht bestehe, daß § 8 gestrichen werde.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, die Empfehlung unter Ziff. 5 zu unterstützen, also für die Streichung des § 8 des Entwurfs einzutreten.

Nach Vortrag von Ministerialrat Dr. Gerner zu den Empfehlungen unter 6 a, b und c wird beschlossen, lediglich diejenigen unter 6 b und c zu unterstützen.

Ministerialrat *Dr. Gerner* erläutert abschließend noch die Empfehlungen unter Ziff. 7, 8 und 9, worauf der Ministerrat beschließt, auch diese Empfehlungen zu unterstützen.²

2. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)³

Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, die in der BR-Drucks. Nr. 214/1/54 unter Ziff. I 1 und 2 enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen, die darauf abzielen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.⁴

2 Zum Fortgang s. Nr. 220 TOP II/1 u. Nr. 221 TOP II/31.

3 Vgl. Nr. 206 TOP I/16.

4 Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht in seiner Sitzung vom 19.6.1954 verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 1602–1915; BT-Drs. Nr. 597. In der BR-Drs. Nr. 214/1/54 wurde vom federführenden BR-Rechtsausschuß und vom BR-Wirtschaftsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen; begründet wurde dies mit der notwendigen Einfügung von Bestimmungen gegen Preiswucher – dem „Kernstück“ des Wirtschaftsstrafgesetzes – sowie der Streichung der zeitlich befristeten Geltungsdauer des Gesetzes. – Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (*BGBL. I* S. 175).

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes⁵

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

4. Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Richterwahlgesetzes auf das Land Berlin⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG.⁷

5. Bericht des Rechtsausschusses über das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betreffend den Aussetzungsbeschuß des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953 (Verlängerungsgesetze zum Preisgesetz)

Die Empfehlung des Rechtsausschusses zur BR-Drucks. Nr. 210/54 wird unterstützt.

6. Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁸

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

7. Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (Personenbeförderungsgesetz – PbefG –)⁹

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß zu diesem Gesetzentwurf eine Reihe von Empfehlungen, zusammengefaßt in der BR-Drucks. Nr. 195/1/54, vorlägen.¹⁰ Außerdem sei in der Koordinierungssitzung vorgeschlagen worden, eine Reihe von Landesanträgen zu stellen.¹¹

Nach Vortrag von Ministerialrat Dr. Gerner beschließt der Ministerrat, die in der BR-Drucks. Nr. 195/1/54 enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen mit Ausnahme der folgenden:

Ziff. 1 b, 5 i, 10 c, 14, 17 c (bb und cc), 24, 27 a (aa und bb) 27 b (aa), 28 b und c, 33 b, 38 a und c (aa und cc) und 39 b.

Ferner wird beschlossen, Landesanträge auf Umgestaltung der §§ 48 und 49 zu, stellen,¹² ferner Anträge, auf Streichung des § 59 Abs. 1 Ziff. 11 und des § 66 Abs. 4.¹³

5 Vgl. Nr. 206 TOP I/17. – Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21. Juli 1954 (*BGBL. I* S. 212).

6 S. im Detail StK-GuV 10620. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 190/54. Zum Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (*BGBL. I* S. 368) s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 115 TOP II/3. – Verordnung zur Erstreckung des Richterwahlgesetzes auf das Land Berlin vom 16. Juli 1954 (*BGBL. I* S. 210).

7 Art. 80 Abs. 1 GG lautet: „Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung ein er Rechtsverordnung.“

8 S. die BR-Drs. – V – Nr. 6/54.

9 S. im Detail StK-GuV 10750, StK-GuV 10751 u. StK-GuV 10752; MWi 29916, MWi 29917 u. MWi 29918. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 195/54. Vgl. thematisch (Gesetz über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (*BGBL. I* S. 21)) *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 137 TOP I/15 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 24 TOP I/12.

10 Bei der BR-Drs. Nr. 195/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Verkehr und Post, des BR-Innenausschusses sowie des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

11 S. das Kurzprotokoll über die 137. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. Juni 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

12 Abdruck des bayerischen Antrags im Bundesrat als BR-Drs. Nr. 195/4/54. Die §§ 48 und 49 des Regierungsentwurfs enthielten detaillierte Bestimmungen zur Durchführung von Gesellschaftsreisen und Ausflugsfahrten; die hier „vorgesehenen Regelungen“ gingen laut dem bayerischen Antrag „zum großen Teil über eine Begriffsbestimmung dieser beiden Verkehrsarten weit hinaus und enthalten ins einzelne gehende Vorschriften über die Gestaltung derartiger Fahrten, die nicht mehr von den Begriffen Straßenverkehr und Kraftfahrtwesen im Sinne des Art. 74 Nr. 2 GG umfasst werden. Insoweit ist eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gegeben. Abgesehen davon wäre auch das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung dieser Art zu verneinen, die sich zudem wegen der Häufung von Vorschriften über unwesentliche Einzelheiten dem Vorwurf einer vermeidbaren Überreglementierung aussetzt.“

13 Vgl. ebenfalls die BR-Drs. Nr. 195/4/54. § 59 Abs. 1 Ziff. 11 des Regierungsentwurfs enthielt die Bestimmung, daß der Bundesminister für Verkehr Rechtsverordnungen über Art und Umfang einer einheitlichen Statistik im Straßenpersonenverkehr erlassen kann; dies widerspricht dem § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (*BGBL. I* S. 1314, s. hierzu *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 164 TOP VII/a29). § 66 Abs. 4 des Regierungsentwurfs betreffe ausschließlich Fragen des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht im Personenverkehrswesen, die Neuregelungen dieser Angelegenheiten sollten nach bayerischer Auffassung im Rahmen einer Novellierung der Gewerbeordnung erfolgen. Der vorliegend behandelte Gesetzentwurf kam vorläufig nicht zur Verabschiedung, sondern mündete zunächst in das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. September 1955 (*BGBL. I* S. 573), mit dem Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (*RGBL. I* S. 1319) betreffend die Genehmigung von Verkehrsarten und -mitteln geändert wurden. Die endgültige Neuregelung der Materie kam erst nach der erneuten Vorlage eines Regierungsentwurfs im Jahre 1958 (Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 16/58) mit dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (*BGBL. I* S. 241) zustande (s. hierzu im Detail StK-GuV 13307 u. StK-GuV 13308).

8. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951¹⁴

Von den in der BR-Drucks. Nr. 202/1/54 enthaltenen Empfehlungen wird diejenige unter Ziff. 1 unterstützt, dagegen nicht die unter Ziff. 2 und 3.¹⁵

9. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung¹⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.¹⁷

10. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes¹⁸

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

11. Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft¹⁹

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.²⁰

12. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden²¹

Die Empfehlung des Finanzausschusses in der BR-Drucks. Nr. 196/1/54 wird unterstützt, im übrigen werden keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG erhoben.²²

13. Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte²³

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

14. Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen²⁴
und

15. Entwurf einer Achtzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen²⁵

Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG.

16. Entwurf einer Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. Abgaben-DV-LA – Zeitwertverordnung)²⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß § 6 die vom Finanzausschuß in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 188/1/54 vorgeschlagene Fassung erhält.²⁷

17. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 – Aufstockung

14 S. im Detail StK-GuV 14895; MIInn 90539. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 202/54. Zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (*BGBL. I S. 480*) s. *Protokolle Ehard III Bd. 1 Nr. 34 TOP VI/4*.

15 Bei der BR-Drs. Nr. 202/1/54 Ziff. 1 handelte es sich um die Empfehlung des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der die Ablehnung des Gesetzentwurfs als Ganzes empfohlen hatte; unter Ziff. 2 und 3 hatten der BR-Rechtsausschuß sowie der federführende BR-Wirtschaftsausschuß keinerlei Bedenken gegen den Entwurf angemeldet. Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a28.

16 Vgl. Nr. 215 TOP I/11.

17 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a17. – Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 13. August 1954 (*BAnz. Nr. 168, 2.9.1954*; Berichtigungen in *BAnz. Nr. 179, 17.9.1954* u. Nr. 190, 2.10.1954).

18 Vgl. *Protokolle Ehard III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/32*. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 205/54. – Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (*BGBL. I S. 231*).

19 S. im Detail StK-GuV 16154. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 189/54. Vgl. thematisch (Viertes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 9. Juni 1953 (*BGBL. I S. 381*)) *Protokolle Ehard III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/23*.

20 Zum Fortgang s. Nr. 235 TOP I/11.

21 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 196/54.

22 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II Bd. 1 Nr. 7 TOP I/2*. – Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (*BGBL. I S. 86*).

23 Vgl. Nr. 210 TOP I/10. – Gesetz über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte vom 21. Juli 1954 (*BGBL. I S. 213*).

24 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 207/54. – Gesetz über Zolländerungen vom 16. März 1955 (*BGBL. I S. 93*).

25 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 209/54. – Achtzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen vom 16. März 1955 (*BGBL. I S. 101*).

26 S. im Detail StK-GuV 13540. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 188/54. Vgl. thematisch (Vorgängerordnung) Nr. 212 TOP I/4.

27 In thematischem Fortgang (Folgeverordnung) s. Nr. 233 TOP I/9. – Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. Abgaben-DV-LA – Zeitwertverordnung) vom 11. August 1954 (*BGBL. I S. 258*).

der Ausgabe II, Schiffsbautranche – der Deutschen Kommunalbank Düsseldorf, in Höhe von 40 000 000 Deutsche Mark²⁸

18. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe – Emission E – der deutschen Schiffahrtsbank Aktiengesellschaft, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark²⁹

19. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Interims-Schiffspfandbriefe – Reihe 29 – der Deutschen Schiffskreditbank AG, Duisburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark³⁰

20. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe von 1953 der Schiffshypothekenbank zu Lübeck AG, Kiel, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark³¹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

21. Vorschlag eines Mitglieds für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950, BGBl. S. 682)³²

Der Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 210/54 wird unterstützt.³³

22. Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1954/55)³⁴

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

23. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz³⁵

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß der Ministerrat bereits am 8. Juni 1934 beschlossen habe, diesem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 191/1/54 zuzustimmen.

Dieser Beschuß wird aufrecht erhalten.³⁶

24. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige³⁷

Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben.

28 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 188 TOP I/10. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 197/54. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 – Aufstockung der Ausgabe II, Schiffsbautranche – der Deutschen Kommunalbank Düsseldorf, in Höhe von 40 000 000 Deutsche Mark vom 21. Juli 1954 (BAnz. Nr. 140, 24.7.1954).

29 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 198/54. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe – Emission E – der deutschen Schiffahrtsbank Aktiengesellschaft, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 21. Juli 1954 (BAnz. Nr. 140, 24.7.1954).

30 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 199/54. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Interims-Schiffspfandbriefe – Reihe 29 – der Deutschen Schiffskreditbank AG, Duisburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark vom 21. Juli 1954 (BAnz. Nr. 140, 24.7.1954).

31 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 200/54. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe von 1953 der Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft, Kiel, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 21. Juli 1954 (BAnz. Nr. 140, 24.7.1954).

32 S. die BR-Drs. Nr. 210/54. Zum Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 (BGBl. II S. 682) und zur Einrichtung des Bewertungsbeirates, der beim BMF zum Zwecke der Besteuerung eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vorbereiten sollte, s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 106 TOP I/14.

33 Das Land Nordrhein-Westfalen hatte als Nachfolgekandidaten für ein verstorbenes nordrhein-westfälisches Mitglied des Bewertungsbeirats einen Landwirt aus Kleve vorgeschlagen.

34 Vgl. Nr. 210 TOP I/17. – Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1954/55) vom 10. Juli 1954 (BGBl. I S. 1809).

35 Vgl. Nr. 215 TOP I/22.

36 Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 30. August 1954 (BGBl. I S. 269).

37 S. im Detail StK-GuV 15973; auch die Materialien in MiNN 80818. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 203/54. Vgl. thematisch (Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll vom 17. März 1953 (BGBl. II S. 31)) *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 120 TOP I/23 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 144 TOP I/19.

Ministerialrat Dr. Gerner erklärt, die Zuständigkeitsbedürftigkeit sei wohl im Hinblick auf Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG gegeben.³⁸

25. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln³⁹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter der Voraussetzung, daß die vom Innenausschuß in der Sitzung vom 23. Juni 1954 angeregte Berichtigung berücksichtigt wird.⁴⁰

26. Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung⁴¹

Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben. Auch hier ist Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG gegeben.⁴²

27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes⁴³

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 204/54 wird unterstützt.⁴⁴

28. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Schlußschein für Roggen⁴⁵

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabc des in der BR-Drucks. Nr. 211/1/54 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Agrarausschusses.

29. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide⁴⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses unter Ziff. II 1 mit 4 der BR-Drucks. Nr. 212/1/54

30. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Lieferprämie für Roggen⁴⁷

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlung des Agrarausschusses in BR-Drucks. Nr. 213/1/54.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung⁴⁸

38 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/3.

39 S. im Detail StK-GuV 10899; MiInn 87224. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 194/54. Zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. März 1953 (BGBL. I S. 43) s. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 104 TOP II/7; *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 142 TOP I/6. Die vorliegend behandelte Änderungs- und Ergänzungsverordnung war vorgelegt worden als Reaktion auf die verstärkte Entwicklung und gestiegene Vermarktung neuartiger, hochwirksamer und für den Menschen potentiell gefährlicher Pflanzenschutzmittel. Konkreter Anlaß der Änderungs- und Ergänzungsverordnung waren auch Morde und insbesondere eine Suizidwelle zu Beginn des Jahres 1954, die mit dem Insektizid Parathion E 605 – dem sogenannten „Schwiegermuttergift“ – ausgeführt wurden. S. hierzu die Presseausschnittsammlung in MiInn 87225.

40 Vgl. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Innenausschusses vom 23.6.1954 (StK-GuV 10899). – Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1954 (BGBL. I S. 216).

41 S. im Detail StK-GuV 10822. Vgl. *Kabinettprotokolle 1954* S. 248. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 192/54. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 72 TOP II/4 (Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll vom 7. Januar 1952 (BGBL. II S. 317)); *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 124 TOP I/13 (Gesetz über das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 10. November 1952 (BGBL. II S. 955)); ferner auch *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 148 TOP I/20.

42 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/9.

43 S. im Detail StK-GuV 15411; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 636. Es handelte sich bei dem Entwurf um einen Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 204/54. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 161 TOP I/B4.

44 Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 2.7.1954, den Entwurf dem Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Dieser verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 7.7.1955. S. den Sitzungsbericht über die 125. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 2. Juli 1954 S. 180; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5397f.; BT-Drs. 1093; BR-Drs. Nr. 241/55. – Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 19. August 1955 (BGBL. I S. 530).

45 S. im Detail StK-GuV 10141. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 211/54. – Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Schlußschein für Roggen vom 16. Juli 1954 (BAnz. Nr. 136, 20.7.1954).

46 S. im Detail StK-GuV 10141. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 212/54. – Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide vom 16. Juli 1954 (BAnz. Nr. 136, 20.7.1954).

47 S. im Detail StK-GuV 10141. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 213/54. – Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Lieferprämie für Roggen vom 16. Juli 1954 (BAnz. Nr. 136, 20.7.1954).

48 Vgl. Nr. 214 TOP I.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erinnert an die Beratung dieses Gesetzentwurfs im Ministerrat vom 1. Juni 1954 und den damaligen Beschuß, die Frage der Verjährung von Dienstvergehen und die Frage der bisherigen Strafversetzungen nochmals zu prüfen. Der Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juni 1954 zufolge sei nun in Angleichung an die Bundesdisziplinarordnung die Verjährung von schwereren Dienstvergehen beseitigt worden. Auch die Strafversetzung, gegen die vor allem der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus Bedenken erhoben habe, sei jetzt fallen gelassen und durch die Versetzung in ein Amt mit geringeren Endgrundgehalt ersetzt worden. Hier könne man höchstens einwenden, daß dies bei einem Beamten in der Anfangsstufe nicht möglich sei; statt dessen könne man aber den betreffenden Beamten länger in der Anfangsstufe belassen und seine Vorrückung verzögern.

Ministerialrat *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß dies schon in den §§ 4 und 8 enthalten sei.

Staatsminister *Dr. Oechsle* äußert Bedenken dagegen, daß die Verjährung von Dienstvergehen überhaupt beseitigt werde.

Staatssekretär *Dr. Netteker* erwidert, ein Ausgleich werde durch das im Dienststrafrecht geltende Opportunitätsprinzip und durch die Freiheit der Dienststrafgerichte in der Strafzumessung geschaffen. Andererseits gebe es in der Tat Fälle, wo eine Verjährung nicht am Platze sei.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bedauert, daß die Untersuchungen nur nebenamtlich geführt und deswegen dringende Fälle nicht erledigt wurden. Er halte es aber für dringend notwendig, daß hauptamtliche Untersuchungsführer bestellt würden,

Staatsminister *Zietsch* antwortet, es seien bereits zwei hauptamtliche Stellen im Haushalt des Staatsministeriums der Justiz geschaffen worden, damit könnten wohl die wichtigsten Fälle vorwärts gebracht werden.

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf dem Senat vor der Zuleitung an den Landtag zur gutachtlichen Stellungnahme zu übersenden.⁴⁹

III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Ärztegesetzes

Es wird vereinbart, diesen Punkt der Tagesordnung bis zur Sitzung des nächsten Ministerrats am Dienstag, den 6. Juli 1954 zurückzustellen.⁵⁰

IV. Personalangelegenheiten

1. Ernennung des Ministerialrats bei der Obersten Baubehörde Ludwig Wambsganz zum Ministerialdirigenten⁵¹

Der Ministerrat beschließt, den Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde – Ludwig Wambsganz zum Ministerialdirigenten zu ernennen, nachdem bereits in einer früheren Sitzung beschlossen worden war, ihn mit der Leitung der Obersten Baubehörde zu beauftragen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, es sei noch eine Ausnahmewilligung des Staatsministeriums der Finanzen für diese Beförderung notwendig, nachdem der bisherige Leiter der Obersten Baubehörde, Ministerialdirektor Fischer, erst am 30. Juni 1954 in den Ruhestand trete.

Staatsminister *Zietsch* antwortet, das Finanzministerium habe schon unter der Bedingung zugestimmt, daß die Ministerialratsstelle, die bisher Herr Wambsganz inne gehabt habe, entsprechende Zeit unbesetzt bleibe.

2. Ernennung des Generalstaatsanwalts am Bayer. Verwaltungsgerichtshof⁵²

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, das Staatsministerium des Innern schlage als Nachfolger des bisherigen Generalstaatsanwalts Ministerialrat Dr. Hausner vom Staatsministerium des Innern vor.

49 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 5.7.1954 an den Senatspräsidenten. S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 7* Anlage 120. Zum Fortgang s. Nr. 233 TOP II.

50 Zum Fortgang s. Nr. 219 TOP I u. Nr. 229 TOP I.

51 Vgl. Nr. 201 TOP VI u. Nr. 202 TOP VII.

52 Vgl. thematisch Nr. 217 TOP VI.

Da der Vorschlag dem Staatsministerium der Finanzen noch nicht zugegangen ist, wird beschlossen, diesen Punkt in der nächsten Kabinettsitzung zu behandeln.

Ministerpräsident Dr. Ehard sichert zu, daß die Staatskanzlei bis zu diesem Termin die Zustimmung des Finanzministeriums einholen wird.⁵³

3. Ernennung des Vizepräsidenten an der Regierung von Oberfranken

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bittet den Ministerrat davon Kenntnis zu nehmen, daß er Regierungsdirektor Dr. Günder⁵⁴ zum Vizepräsidenten der Regierung von Bayreuth ernennen wird; ein Beschuß des Ministerrats sei nicht erforderlich.

Diese Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

V. Zusammenstellung des Presseamts der Bayer. Staatskanzlei⁵⁵

Ministerialdirektor Schwend verteilt eine vom Presseamt der Bayer. Staatskanzlei ausgearbeitete Zusammenstellung und bemerkt, dieser Bericht sei aus den Tätigkeitsberichten der einzelnen Ministerien entnommen und enthalte auf der einen Seite die Hauptpunkte der Regierungserklärung und ihr gegenüber die tatsächlichen Leistungen der letzten 3½ Jahre. Es handle sich also noch nicht um das endgültige auf Grund der Rechenschaftsberichte der Ministerien zu erstellende Weissbuch. Das Material diene vielmehr zur Information der Presse und zur Unterrichtung der Abgeordneten der Regierungspartei.

Er bitte, diese Arbeit durchzusehen und dann Einwendungen und Kritiken zu bringen, bevor sie herausgegeben werde.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.⁵⁶

[VI.] Sonderheft der Zeitschrift „Bayerland“

Ministerialdirektor Schwend fährt fort, der Verlag der Zeitschrift „Bayerland“ beabsichtige, das Septemberheft der Zeitschrift als Sondernummer herauszugeben, in der die Aufbauleistungen Bayerns seit 1950 geschildert werden. Mit dem Verlag sei nun die Abnahme von 5000 Exemplaren zum ermäßigten Preis von 1,55 DM vereinbart worden, 2000 Exemplare könne die Bayer. Staatskanzlei übernehmen, während die übrigen 3000 von den Staatsministerien und den ihnen unterstellten Behörden übernommen werden sollten.

Staatsminister Dr. Oechsle hält es für notwendig, vor einer Entscheidung eine Probenummer des geplanten Heftes zu sehen.

Dr. Baumgärtner erläutert die Pläne des Verlags über diese Sondernummer, worauf vereinbart wird, die Angelegenheit in der nächsten Kabinettsitzung zu besprechen.⁵⁷

[VII.] 76. Deutscher Katholikentag in Fulda

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Ministerrat im vergangenen Jahr beschlossen habe, für den Evangelischen Kirchentag in Hamburg einen Zuschuß von 10 000 DM zu bewilligen.⁵⁸ Dieser Betrag sei dafür bestimmt gewesen, den evangelischen Christen aus der Ostzone die Teilnahme zu ermöglichen. Der Finanzausschuß des Bundesrats habe am 3. Juni 1954 vereinbart, in diesem Jahr für den Katholikentag in Fulda Zuschüsse im gleichen Umfang wie in Vorjahren beim Evangelischen Kirchentag in Hamburg zu geben.

Der Ministerrat beschließt, für den 76. Deutschen Katholikentag 1954 in Fulda einen Zuschuß von 10 000 DM zu bewilligen und zwar aus Einzelpl. XIII Kap. 04 Tit. 302.

53 Zum Fortgang s. Nr. 219 TOP V.

54 Biogramm: guenderheinz_94603

55 Vgl. Nr. 202 TOP XVI u. Nr. 212 TOP V.

56 Zum Fortgang s. Nr. 226 TOP XII.

57 Zum Fortgang s. Nr. 219 TOP IV.

58 S. hierzu *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 166 TOP V.

[VIII.] Landesentwicklungsplan⁵⁹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* übergibt den Herren Kabinettsmitgliedern zwei Bände:

Grundlagen für die Aufstellung von Richtlinien zu einem Landesentwicklungsplan, von denen der erste die Bestandsaufnahme, der zweite die Planung enthalte.⁶⁰ Es handle sich also noch nicht um den eigentlichen Landesentwicklungsplan, sondern um den Versuch, in welcher Art und Weise und auf welchen Gebieten er aufgestellt werden könne. Er bitte die Herren Minister und Staatssekretäre, das Werk durchzusehen, vorläufig aber nur einen persönlichen Gebrauch davon zu machen. Er beabsichtige, mit den Fraktionsführern der Koalitionsparteien darüber zu sprechen und anzuregen, daß ein nicht zu großer Ausschuß gebildet werde, vor dem Herr Staatsminister Dr. Seidel und Herr Staatssekretär Dr. Guthsmuths über diese Grundlagen sprechen sollten.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁶¹

[IX.] Einladung der Universität Greifswald an Studenten der Universität München

Staatsminister *Dr. Schwalber* teilt mit, der Rektor der Universität München habe vom Rektor der Universität Greifswald⁶² ein Schreiben bekommen, mit dem Studenten der Universität München zu einer Reise in die Ostzone eingeladen wurden. Andererseits werde gebeten, Studenten aus der Ostzone Gelegenheit zum Besuch von kunsthistorisch bedeutungsvollen Städten in Bayern zu geben. Die Initiative gehe vom Kunsthistorischen Institut der Universität Greifswald aus. Rektor Professor Dr. Köstler habe sich nun an das Kultusministerium gewandt, um diesem die Entscheidung zu überlassen. Bedenklich sei nur, daß zweifellos ein solches Schreiben niemals ohne Zustimmung und mehr auf Veranlassung der Machthaber in der Ostzone habe ergehen können.

Im Laufe der Aussprache weist Staatssekretär *Dr. Nerreter* darauf hin, daß junge Leute in der Ostzone, die sich zu ihrer Kirche bekennen, nicht einmal die Erlaubnis zum Besuch von höheren Schulen geschweige denn von Universitäten bekämen. Die Auswahl der Studenten, die an der Reise nach Bayern teilnehmen, werde also zweifellos nach kommunistischen Gesichtspunkten erfolgen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* spricht sich dafür aus, die Entscheidung dem Rektor der Universität München zu überlassen, dieser könne sich ja vergewissern, wer aus Greifswald komme und wie sich der Besuch abspielen solle. Natürlich sei ihm zu raten, keine Gegengabe in Aussicht zu stellen, sondern den Verlauf abzuwarten.

Staatsminister *Dr. Schwalber* gibt zu bedenken, daß diese Studenten aus der Ostzone ja hier verpflegt und untergebracht werden sollen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* empfiehlt, dies abzulehnen und erklärt, jedenfalls werde die Staatsregierung keinen Zuschuß geben. Am besten sei es, wenn Rektor Dr. Köstler weiter mit der Universität Greifswald verhandele.

Staatssekretär *Stain* meint, eigentlich sei es eine Bundesangelegenheit, im übrigen könnte es doch nützlich sein, wenn diese Studenten in der Bundesrepublik andere und bessere Verhältnisse sähen als zu Hause. Vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn man sich an das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen wende.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stimmt zu, empfiehlt aber nochmals, die Verhandlungen dem Rektor zu überlassen. Zweifellos würden für eine solche Reise nur linientreue Kommunisten ausgewählt werden. Trotzdem spräche auch manches dafür, einmal einen Versuch zu machen.

Der Ministerrat vereinbart dementsprechend, selbst keinen Beschlüsse hinsichtlich dieses Besuches zu machen und Verhandlungen dem Rektor der Universität München zu überlassen, dem angeraten werden solle, keine Gegengabe in Aussicht zu stellen.

59 Vgl. Nr. 208 TOP XIV.

60 *Die Bayerische Landesplanung*. Grundlagen für die Aufstellung von Richtlinien zu einem Landesentwicklungsplan. 1. Teil: Bestandsaufnahme (enthalten in: MWi DS 99); *Die Bayerische Landesplanung*. Grundlagen für die Aufstellung von Richtlinien zu einem Landesentwicklungsplan. 2. Teil: Planung (enthalten in: MWi DS 100, MWi DS 428 u. NL Terhalle 6).

61 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II* Bd. 1 Nr. 34 TOP VI.

62 Biogramm: beyerhans_59286

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor